



Operationelles Programm des EFRE im Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ Bayern 2021 – 2027

Projektauswahlkriterien

Stand: Juli 2022



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Projektauswahlkriterien

zur Durchführung des
Operationellen Programms des EFRE
im Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“
Bayern 2021 – 2027

Stand: 14.07.2022

Für das EFRE-Programm in Bayern 2021-2027 sind nach Art. 73 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 von der Verwaltungsbehörde geeignete Auswahlkriterien und –verfahren aufzustellen und nach Genehmigung durch den Begleitausschuss anzuwenden, die

- nichtdiskriminierend und transparent sind;
- die Gleichstellung der Geschlechter sicherstellen;
- den Zugang von Personen mit Behinderungen sicherstellen;
- die Charta der Grundrechte der Europäischen Union beachten;
- dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung und der Umweltpolitik der Union im Einklang mit Art. 11 und Art. 191 AEUV Rechnung tragen;
- die Priorisierung von Vorhaben gewährleisten, die den Beitrag der EFRE-Förderung im Hinblick auf die Programmziele maximieren.

Die zu den Kriterien und Verfahren der Projektauswahl für das EFRE-Programm aufgestellten Prinzipien sind nachfolgend zusammengefasst.

Allgemeine Projektauswahlkriterien für alle Projekte

Die Auswahl der einzelnen Förderprojekte orientiert sich an den folgenden allgemeinen Kriterien:

1. Inhaltliche Kriterien

1.1. Vereinbarkeit mit dem Operationellen Programm und seinen Zielen

Im Rahmen des EFRE-Programms werden nur solche Vorhaben gefördert, die mit einem im EFRE-IBW-Programm dargestellten politischen und spezifischen Ziel und den damit verbundenen Maßnahmenbeschreibungen vereinbar sind und die einen erkennbaren Beitrag zu den Programmzielen leisten können.

Die spezifischen Ziele im Rahmen der politischen Ziele sind nachfolgend angeführt:

Priorität	Spezifisches Ziel
1 Innovation und Wettbewerbsfähigkeit	SZ 1.1: Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien
	SZ 1.3: Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen (EFRE)
2 Klima- und Umweltschutz	SZ 2.1: Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen (EFRE)
	SZ 2.4: Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen (EFRE)
	SZ 2.7: Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, einschließlich in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung

1.2. Vorhabenbezogene Kriterien

Für die konkrete Auswahl der geförderten Vorhaben gelten weiterhin inhaltliche Auswahlkriterien auf Ebene der Fördermaßnahmen. Üblicherweise werden sie im Rahmen von Richtlinien oder anderen Fördergrundsätzen definiert. Bei Finanzinstrumenten sind sie im Rahmen von Finanzierungsvereinbarungen festgelegt.

Die Förderung soll dazu beitragen, die spezifischen Ziele des Operationellen Programms zu erreichen (siehe Kapitel 1 dieses Dokuments). Vorhaben werden daher auch danach ausgewählt, welchen konkreten Beitrag sie zum jeweils relevanten spezifischen Ziel im Hinblick auf die angestrebten Output- und Ergebnisindikatoren leisten können.

2. Geografisches Kriterium

Projekte sind grundsätzlich in ganz Bayern außerhalb der Planungsregion 14 (München) förderfähig; Projekte im Förderbereich 2 sind hingegen auch dort förderfähig. Auf Programmebene gibt es eine Mittelkonzentration auf das EFRE-Schwerpunktgebiet (Räume mit besonderem Handlungsbedarf). Auf Ebene der Fördermaßnahmen können abweichende Fördergebiete festgelegt werden.

Projekte, die die Donaoraumstrategie oder Alpenraumstrategie unterstützen, werden gegenüber Projekten mit ansonsten gleicher Bewertung bevorzugt gefördert.

3. Wirtschaftliche und fachpolitische Kriterien

Ein Projekt ist nur dann förderfähig, wenn die Prüfung folgender Kriterien positiv ausgefallen ist:

- Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Projektträgers (Art. 73 Abs. 2 lit. d VO (EU) 2021/1060)
- Wirtschaftliche Angemessenheit der Projektkosten und der beantragten Zuwendung
- Realistischer Finanzierungsplan mit gesicherter Finanzierung
- Keine unbeglichenen Rückforderungen aufgrund meldepflichtiger Unregelmäßigkeiten
- Übereinstimmung des Projekts mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung
- Erfüllung der Buchhaltungspflichten
- Zeitgerechte Projektumsetzung und zu erwartende termingerechte Vorlage des Verwendungsnachweises
- Fachpolitische Zweckmäßigkeit

4. Rechtliches Kriterium

Eine Förderung von Projekten im Rahmen des Operationellen Programms ist nur dann möglich, wenn die Vorgaben des europäischen und nationalen Rechts (bspw. Bayerisches Haushaltsrecht, Beihilferecht, Vergaberecht) beachtet werden.

Bei der Auswahl der Vorhaben ist stets darauf zu achten, dass die jeweilige Förderung nicht vorrangig in den Anwendungsbereich eines anderen Förderprogramms fällt. Dazu gehören auch EU-Förderprogramme wie (z.B. ESF, JTF, AMIF, Erasmus+).

5. Bereichsübergreifende Grundsätze

Im Rahmen des EFRE-Programms gelten die bereichsübergreifenden Grundsätze gem. Art. 9 VO (EU) 2021/1060:

- Achtung der Grundrechte und Einhaltung der Charta der Grundrechte der EU;
- Gleichstellung von Frauen und Männern, durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und Einbeziehung einer Geschlechterperspektive;
- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, insbesondere Barrierefreiheit für und Inklusion von Menschen mit Behinderungen;
- Nachhaltige Entwicklung.

Für die Implementierung der bereichsübergreifenden Grundsätze bei der Umsetzung des Programms wird die für die vorherige Förderperiode 2014-2020 eingesetzte Methodik zur Bewertung der Vorhaben in Bezug auf die bereichsübergreifenden Grundsätze (Querschnittsziele) weiterentwickelt und an die geänderten Rahmenbedingungen angepasst. Wer einen Antrag stellen möchte, wird hier zu spezifischen Auskünften und Bestätigungen angehalten.

5.1. Grundrechte und Charta der Grundrechte der EU

Alle Vorhaben werden unter Achtung der Grundrechte und der Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere in den Bereichen Nichtdiskriminierung (Art. 21 GRC), Gleichheit von Frauen und Männern (Art. 23 GRC), Integration von Menschen mit Behinderung (Art. 26 GRC) und Umweltschutz (Art. 37 GRC), durchgeführt (Art. 9 Abs.1 VO (EU) 2021/1060). Die GRC-Inhalte werden – wie die Grundrechte des Grundgesetzes – regelmäßig in Gesetzen konkretisiert und adressiert. Fördervoraussetzung ist, dass die diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Wer einen Antrag stellt, muss dies bestätigen. Vorhaben, die gegen die GRC verstoßen, sind nicht förderfähig.

5.2. Gleichstellung von Frauen und Männern, Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und Einbeziehung einer Geschlechterperspektive

In jedem Projekt ist sicherzustellen, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung der Programme sowie der Berichterstattung darüber berücksichtigt und gefördert werden (Art. 9 Abs. 2 VO (EU) 2021/1060). Aufgrund seiner inhaltlichen Ausrichtung auf Investitionen in Infrastrukturen, Unternehmen sowie Forschungs- und Vernetzungsprojekte kann das Programm dabei weniger direkte als vielmehr indirekte Effekte erzeugen. Hierbei ist dieser bereichsübergreifende Grundsatz in erster Linie auf das geförderte Unternehmen bzw. die geförderte Institution zu beziehen.

5.3. Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Ein Vorhaben darf keine Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung während der Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung der Programme und Berichterstattung darüber enthalten. Insbesondere die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen wird bei der gesamten Vorbereitung und Durchführung der Projekte berücksichtigt (Art. 9 Abs. 3 VO (EU) 2021/1060). Projekte, die vorrangig die Förderung von Menschen mit Behinderungen zum Ziel haben, sollen bei ansonsten gleicher Bewertung bevorzugt ausgewählt werden. Aufgrund seiner inhaltlichen Ausrichtung auf Investitionen in Infrastrukturen, Unternehmen sowie Forschungs- und Vernetzungsprojekte kann das Programm dabei wie beim bereichsübergreifenden Grundsatz Gleichstellung von Frauen und Männern, Geschlechtergleichstellung und Einbeziehung einer Geschlechterperspektive weniger direkte als vielmehr indirekte Effekte erzeugen. Darüber hinaus geht es darum, zur Bewusstseinsbildung bei allen, die eine EFRE-Förderung beantragen wollen, beizutragen. Die Verwaltung des Programms stellt zudem sicher, dass die Fördermittel diskriminierungsfrei vergeben werden. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass alle, die die Fördervoraussetzungen erfüllen, Zugang zu Fördermitteln haben.

5.4. Nachhaltige Entwicklung

Das EFRE-Programm greift neben dem verbindlichen Politischen Ziel 2 „ein grüneres, CO₂-armes Europa“ im Förderbereich 2 Klima- und Umweltschutz auch im Förderbereich 1 Aspekte des Klima- und Umweltschutzes auf. Auch dort trägt das EFRE-Programm zum Querschnittsziel Nachhaltige Entwicklung bei.

Alle Vorhaben werden im Einklang mit dem Ziel der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung verfolgt (Art. 9 Abs. 4 VO (EU) 2021/1060). Für diesen bereichsübergreifenden Grundsatz stellt gemäß einer Empfehlung der strategischen Umweltprüfung (SUP) ein datenbankbasiertes Begleitsystem die Berücksichtigung ausgewählter Schutzgüter und damit eine neutrale bis positive (ökologisch) nachhaltige Wirkung der Interventionen sicher. Projekte, die umweltfreundlicher bewertet werden als Projekte mit ansonsten gleicher Bewertung, werden bevorzugt gefördert. Durch diese Methodik wird gleichzeitig sichergestellt, dass dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, DNSH) Rechnung getragen ist.

Außerdem wird bei allen Vorhaben, die Infrastrukturen mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens fünf Jahren schaffen, die Klimaverträglichkeit dieser Infrastrukturinvestitionen sichergestellt. Dabei wird die Definition gem. Art. 2 Abs. 42 VO (EU) 2021/1060 zugrunde gelegt.

Bei relevanten Vorhaben wird das Prinzip „Energieeffizienz zuerst“ beachtet.

Für ausgewählte Vorhaben, die in den Geltungsbereich des UVPG in Verbindung mit dem UVwG fallen, wird sichergestellt, dass eine

Umweltverträglichkeitsprüfung oder ein Screening-Verfahren entsprechend den Bestimmungen durchgeführt wird und dass alternative Lösungen ausreichend in Betracht gezogen wurden (Art. 73 Abs. 2 lit. e) VO (EU) 2021/1060.

Die EFRE-Verwaltung wird die Begünstigten zudem ermuntern, soweit relevant, die Grundsätze der Neuen Europäischen Bauhaus-Initiative zu berücksichtigen.

Während der Durchführung des Programms wird die Verwaltungsbehörde die strategische Nutzung des öffentlichen Auftragswesens fördern, um die politischen Ziele zu unterstützen. Die Begünstigten sollen ermutigt werden, qualitätsbezogene Kriterien zu verwenden. Wenn möglich, sollten auch Umweltaspekte (z.B. Kriterien für eine umweltfreundliche öffentliche Beschaffung) und soziale Erwägungen sowie Innovationsanreize einbezogen werden.

Ziel dieser Vorgehensweise ist es, nur solche Projekte zu fördern, die einen positiven Einfluss auf eine ökologisch nachhaltige Entwicklung erzeugen. Damit sollen die Fördermittel effizient hinsichtlich der Umsetzung von Nachhaltigkeitszielen gelenkt und die Bewusstseinsbildung bei den Projektträgern in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte ihrer Projekte unterstützt werden.

6. Grundlegende Voraussetzungen

Alle Vorhaben erfüllen die Vorgaben zur Erfüllung der horizontalen Grundlegenden Voraussetzungen (Art. 15 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060), die im Operationellen Programm verankert sind. Die wesentlichen Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention sind bereits durch die verpflichtende durchgehende Berücksichtigung des bereichsübergreifenden Grundsatzes der Nichtdiskriminierung sichergestellt (Art. 9 Abs. 3 VO (EU) 2021/1060) (siehe oben). In jedem Projekt ist sicherzustellen, dass die Charta der Grundrechte der Europäischen Union während der gesamten Vorbereitung und Durchführung geachtet wird (Art. 9 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060) (siehe oben). Vorhaben, die unter eine thematische grundlegende Voraussetzung fallen, stehen im Einklang mit den entsprechenden Strategien und Planungsdokumenten, die für die Erfüllung dieser grundlegenden Voraussetzung festgelegt wurden.

7. Weitere Auswahlkriterien gem. Art. 73 Abs. 2 VO (EU) 2021/1060

Die Bewilligungsbehörde stellt zudem sicher, dass die Vorhaben keine Tätigkeiten umfassen, die Teil eines Vorhabens mit Verlagerung gem. Art. 66 VO (EU) 2021/1060 waren oder eine Verlagerung einer Produktionstätigkeit gem. Art. 65 Abs. 1 lit. a VO (EU) 2021/1060 darstellen würden.

Des Weiteren stellt die Bewilligungsbehörde sicher, dass die ausgewählten Vorhaben nicht direkt Gegenstand einer mit Gründen versehenen

Stellungnahme der Kommission in Bezug auf eine Vertragsverletzung nach Art. 258 AEUV sind, die die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben oder die Leistung der Vorhaben gefährdet.

Bei Vorhaben, die ein Exzellenzsiegel tragen oder im Rahmen von Horizont Europa kofinanziert werden, kann die Verwaltungsbehörde beschließen, die Unterstützung aus dem EFRE direkt zu gewähren, soweit sie die Zielsetzung des EFRE-Programms und der zugrundeliegenden Strategien unterstützen.

Priorisierung und Auswahlverfahren

Die für die jeweilige Förderung zuständigen Stellen wenden im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde auf Basis der Projektauswahlkriterien geeignete Auswahlverfahren (bspw. Wettbewerbsverfahren, Regelförderung gemäß Förderrichtlinie oder Fördergrundsätzen) an, die auf die spezifischen Belange der einzelnen Fördermaßnahmen abgestimmt sind.

Unabhängig von der Art des Auswahlverfahrens müssen Kriterien, die einer „ja/nein“-Prüfung unterzogen werden können, stets erfüllt sein, damit ein Vorhaben als grundsätzlich förderfähig anerkannt werden kann. Dies betrifft insbesondere rechtliche Kriterien, die Vereinbarkeit mit dem Operationellen Programm oder die Einhaltung bereichsübergreifender Grundsätze. Je nach Fördermaßnahme können es aber auch andere Kriterien sein, etwa das geografische Kriterium. Die Förderfähigkeit scheidet aus, wenn die Prüfung zu einem negativen Ergebnis führt.

Bei den Kriterien, die nicht einer „ja/nein“-Prüfung unterzogen werden können, ist die Maximierung des Beitrags der Förderung zu den Programmzielen im Rahmen des jeweiligen Auswahlverfahrens transparent darzustellen.

- Regelmäßig wird bei Wettbewerbsverfahren die für die Fördermaßnahme zuständige Stelle eine Analyse für die Auswahl der Vorhaben vornehmen, welche die jeweiligen Kriterien, Beiträge zu den Zielen sowie die Priorisierungsvorgaben der Projektauswahlkriterien in für die Maßnahme geeigneter Art und Weise berücksichtigt und abwägt. Ergebnis der Wettbewerbsverfahren wird regelmäßig eine Reihenfolge der förderwürdigen Vorhaben sein (Priorisierung).
- Bei Regelförderungen wird die für die Fördermaßnahme zuständige Stelle geeignete Mindestanforderungen für die Aufnahme der Projekte in die EFRE-Förderung definieren.

Die der endgültigen Auswahl zugrundeliegenden Kriterien werden nachvollziehbar dokumentiert. Dies beinhaltet eine Darstellung der Kriterien, die bei ansonsten gleicher Projektbewertung zu einer bevorzugten Auswahl führen.

Die Kriterien werden bekannt gemacht. Auf der Website www.efre-bayern.de sind die Förderbedingungen für jede Fördermaßnahme transparent aufgeführt. Ebenso enthält die Website regelmäßig aktualisierte Hinweise auf etwaige aktuelle Projektaufrufe der einzelnen Fördermaßnahmen.

Auf eine Förderung im Rahmen des EFRE-Programms besteht kein Rechtsanspruch, selbst wenn die Auswahlkriterien erfüllt sind. Der jeweils zuständigen Stelle obliegt die Entscheidung über die Auswahl der kofinanzierten Vorhaben. Dabei steht ihr ein Ermessen über die anzuwendenden Verfahren und bei der Bewertung der Kriterien zu.

Vorhaben von strategischer Bedeutung und Vorhaben mit einem Volumen mit mehr als 10 Mio. Euro Gesamtkosten

Vorhaben von strategischer Bedeutung nach Art. 2 Nr. 5 VO (EU) 2021/1060 gibt die Verwaltungsbehörde der Europäischen Kommission zur Kenntnis und stellt ihr alle relevanten Informationen zu diesen Vorhaben zur Verfügung. Der Begleitausschuss untersucht regelmäßig den Fortschritt der Vorhaben von strategischer Bedeutung bei der Durchführung. Den Begünstigten obliegt, bei solchen Vorhaben mindestens eine Kommunikationsveranstaltung oder –maßnahme zu organisieren und die Kommission und die Verwaltungsbehörde daran zu beteiligen. Die gleiche Verpflichtung besteht bei Vorhaben mit einem Volumen von mehr als 10 Mio. Euro Gesamtkosten.

Die Liste der Vorhaben von strategischer Bedeutung ist im Anhang des bayerischen EFRE-Programms 2021-2027 festgelegt.

Technische Hilfe

Die Programmumsetzung wird durch die "Technische Hilfe" unterstützt. Die Mittel können nur für Vorhaben eingesetzt werden, bei denen es sich um Technische Hilfe gem. Art. 36 VO (EU) 2021/1060 handelt. Die Technische Hilfe wird über einen Pauschalsatz auf die Ausgaben der Förderbereiche 1 und 2 finanziert und unterliegt nicht diesen Projektauswahlkriterien. Die Vorhaben der Technischen Hilfe entsprechen regelmäßigen Finanzierungen nach dem Landeshaushaltsrecht und unterliegen somit den Prinzipien der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung sowie den weiteren anwendbaren Rechtsvorschriften, etwa dem Vergaberecht.

Zuständigkeit

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nur durch die zuständigen Stellen. Diese sind das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi), das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK), das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB), das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV), deren Förderreferate, nachgeordnete Behörden und sonstige öffentlich-rechtliche Stellen, die als zwischengeschaltete Stellen für die jeweiligen Förderbereiche benannt sind.

Die Zuständigkeit umfasst grundsätzlich die Annahme, Prüfung, Bewilligung und Abwicklung der Anträge auf Förderung. Einzelheiten über diese Verfahren werden in der Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme gemäß Art. 69 VO (EU) 2021/1060 geregelt.

Verwaltungsvorschriften

Von der Verwaltungsbehörde und den beteiligten Ressorts werden zur Umsetzung der Projekte weitere Dokumente, z.B. Förderrichtlinien, Nebenbestimmungen, Förderhinweise, Verwaltungsvorschriften, Förderaufrufe und Ausschreibungen etc. erstellt, die die vorstehend dargestellten Auswahlkriterien ergänzen und spezifizieren, vgl. bereits oben bei 1.2.



Ansprechpartner

Herausgeber

Gestaltung Umschlag

Stand

Hinweis

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.

Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
Referat 51 | EFRE Verwaltungsbehörde
Prinzregentenstraße 28 | 80538 München
Postanschrift 80525 München
infoefre@stmwi.bayern.de | efre-bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
Prinzregentenstraße 28 | 80538 München
Postanschrift 80525 München
Telefon 089 2162-0 | Telefax 089 2162-2760
info@stmwi.bayern.de | www.stmwi.bayern.de

Technisches Büro im StMWi

Juli 2022

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben von parteipolitischen Informationen oder Werbemitteln. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Die Druckschrift wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann dessen ungeachtet nicht übernommen werden.

Um die Lesbarkeit zu vereinfachen wird in dieser Druckschrift auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Wir möchten deshalb darauf hinweisen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form im Einzelfall explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll, sofern sich aus dem Textzusammenhang der betreffenden Stelle nicht ein ausschließlich auf die männliche Geschlechtsform zielender Sinn und Zweck ergibt.



Kosten abhängig vom
Netzbetreiber



Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
www.stmwi.bayern.de